

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

33 (12.8.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779116](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779116)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 33. Dienstag, den 12. August 1828.

Auch einige Worte über Zerstückelungen der Grundstücke.

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 26. d. Bl. „In wiefern ist die Zerstückelung der Bauerstellen dem Staate nützlich oder nachtheilig?“ hat einen Gegenstand vom höchsten Interesse zur Sprache gebracht. Derselbe stellt, mit Rücksicht auf die vormaligen münsterschen Aemter, manche gewiß nicht zu verwerfende Gründe für die Untheilbarkeit der Bauerstellen auf. Es dürfte jedoch auch die gegentheilige Meinung und die Gründe dafür zu hören seyn, und zur vielseitigern Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes beitragen. Wenn der Einsender dieses zu diesem Behufe einige Andeutungen zu geben wagt, so will er gleich bevorworten, daß er keinesweges die unbedingte Anwendbarkeit allgemeiner Grundsätze auszusprechen gemeint sey. Er ist vielmehr der Ueberszeugung, daß solche Grundsätze nur mit der sorgfältigsten Berücksichtigung aller Umstände und localer Verhältnisse zur Anwendung kommen können. Es muß jedoch auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die wissen-

schaftliche Begründung der National- und Staatswirthschaft durch die darin aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf die Praxis wohlthätig zurückgewirkt hat.

Die allgemeinen Grundsätze nun, die bey der Beurtheilung dieses Gegenstandes von Einfluß seyn können, werden sich aus der Beantwortung der Frage ergeben: welches sind die Bedingungen des Wohlstandes der Einzelnen wie des Volkes; und ist die Einwirkung darauf von Seiten des Staats zu rechtfertigen?

Die Physiokraten, Adam Smith und Andere stellen den Satz auf: daß die Thätigkeit der Individuen für ihre Privatwecke auch zugleich immer den Volkswohlstand fördernd sey, und daß das Einmischen der Regierungen in die Privatthätigkeit dieselbe lähme und daher verwerflich sey. Dieser Satz ist aber nicht ganz richtig; denn nicht alle Thätigkeit der Individuen ist den Wohlstand vermehrend; nicht eine jede Thätigkeit ist mit den Rechten Anderer verein-



barlich, und der Staat ist verpflichtet, diese Rechte zu schützen. Auch kann ein Volk des äußern Antriebes der Regierung bedürfen, und dieselbe durch gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen, die die Kräfte der Einzelnen übersteigen, zweckmäßig und wohlthätig auf den Volkswohlstand einwirken. Hiernach also sind die Regierungen berechtigt, nicht nur negativ, durch Hinwegräumung von Hindernissen und Schwierigkeiten, sondern auch positiv durch Ermunterungen, Gesetze und gemeinnützige Anlagen, auf die Volksthätigkeit einzuwirken. Diese Einwirkung erfordert aber die genaueste Einsicht und Berücksichtigung aller Verhältnisse und darf nie zu weit gehen und sich ins Kleinliche und Einzelne verlieren.

Was nun die Bedingungen des Volkswohlstandes betrifft, so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die geistige und körperliche Thätigkeit der Menschen, die zweckmäßige Theilung der Arbeiten, die Sicherheit des Erwerbs und Eigenthums und die fesselfreie Bewegung aller Kräfte im Staate, mithin die möglichste Freyheit des Verkehrs, die Grundbedingungen alles Wohlstandes sind.

Die menschliche Thätigkeit theilt sich, je nachdem sie auf die Production der Urstoffe gerichtet ist, oder auf die Veredelung und den Umsatz derselben, in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. Die Dienstleistungen Anderer, der Gelehrten,

Künstler, Staatsdiener etc. sichern und befördern die Production in allen Zweigen, und sind daher auch gewiß als productiv zu betrachten. Vorzugweise ist aber die Landwirthschaft die Grundlage alles Wohlstandes; denn sie ist es, die den unentbehrlichsten Bedürfnissen abhilft, die dem Gewerbe und Handel die Gegenstände liefert, und erst die Fonds und Capitale schaffen muß, worauf sich Gewerbe und Handel gründen. Die Geschichte hat es auch bewiesen, daß die Landwirthschaft die wesentliche Unterlage der Dauer und des Glücks der Staaten ist. Alle bloße Handelsstaaten in alter und neuer Zeit stiegen zwar schnell, fielen aber auch wieder um so schneller. Mit Recht schenken daher auch fast alle Regierungen dem Ackerbaue vorzügliche Aufmerksamkeit; indem sie die Fesseln, die denselben drücken, lösten; die Leibeigenschaft, Hörigkeit, die ungemessenen Frohnden, Zehnten etc. aufhoben oder wenigstens milderten und ablösbar erklärten; indem sie besonders den zu großen Grundbesitz in todter Hand dem Verkehre zurückgaben; und somit aus Knechten und unfreywilligen Arbeitern, die nie des Lohnes ihrer Arbeit sicher und froh werden konnten, weil sie ihn mit ihren Herren theilen mußten, einen Stand freyer Eigenthümer schufen. Hiergegen hat nun Niemand etwas einzuwenden, und jeder räumt ein, daß in so weit die unbeschränkte und freye Benutzung des Bodens vorthellhaft



sey. Die Freyheit des Verkehrs soll sich aber nicht auf die unbegrenzte Theilung der Grundstücke erstrecken. Die Theilbarkeit der Grundstücke, sagt man, habe Uebervölkerung zur Folge und bewirke eine Verminderung des Ertrages, indem die Besitzer zu kleiner Parzellen nicht die Kräfte haben, diese so gut zu nutzen und davon die Lasten zu tragen, wie der größere Eigenthümer. Andere meinen, es würde sich dadurch eine zu große Masse von Gütern in Weniger Hände häufen. Prüfen wir beyde Ansichten, so ist die Anhäufung zu vieler Grundstücke in einer Hand bey cultivirten Böldern wohl nicht sehr zu fürchten; denn bey freyer Dispositionsbefugniß durch Vertrag und letzten Willen, mit Ausschluß jedoch der fideicommissarischen Substitutionen, wird gar bald wieder eine Theilung eintreten. Was die Furcht vor Uebervölkerung betrifft, so ist es in der That merkwürdig genug, daß man noch vor nicht gar langer Zeit die Zunahme der Bevölkerung als sehr wünschenswerth und den Wohlstand und die Macht eines Staats vergrößern betrachtete, und deshalb auf die Erzeugung vieler Kinder Prämien setzte, die Hagestolzen besteuerte u.; während man jetzt fast allgemein das Wachsen der Bevölkerung zu fürchten scheint; so daß neuerlich sogar

ein Professor die abgeschmacktesten Vorschläge zur Verhinderung derselben machte. Ziehen wir die Erfahrung zu Rathe, so ist wirkliche Uebervölkerung noch wohl in keinem Staate eingetreten; *) noch wohl kein Land enthält die möglichst größte Anzahl Menschen, die es bey Benützung aller Quellen und Mittel des Unterhalts haben könnte. Träte, aber auch wirklich Uebervölkerung ein, so würde sich das Uebel, das allerdings damit verbunden ist, bald durch Auswanderungen u. heben. Im Allgemeinen ist aber so viel gewiß, daß einer großen aber verderbten Bevölkerung eine geringere, aber mit guten Sitten, weit vorzuziehen ist. Zu leugnen ist es nun wohl nicht, daß sich durch die Zerstückelung großer Güter die Bevölkerung vermehrt; daß sich damit aber auch ebenfalls der Wohlstand vermehre, ist eben so gewiß. Man vergleiche nur die innern Verhältnisse Frankreichs vor und nach der Revolution, die Wirkungen der vortrefflichen neuern Gesetzgebung in Preußen. Die Zunahme der Bevölkerung in Folge der Zerstückelungen der Güter scheint aber gerade den Beweis zu liefern, daß solche Zerstückelungen nützlich sind; denn ohne Zweifel ist die erhöhte Production, der größere Wohlstand die nächste Ursache der Zunahme der Bevölke-

*) Die Auswanderungen aus einigen süddeutschen Staaten dürften wohl mehr den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen, als einer wirkl. Uebervölkerung zuzuschreiben seyn.



zung, welche dann freylich wieder auf die Erhöhung der Production und des Wohlstandes zurückwirkt. Wenn also in Folge günstigerer Verhältnisse des Ackerbaues die Bevölkerung allmählig wächst, so ist dieses gewiß kein übles, sondern ein gutes Zeichen. Nicht ganz auf gleiche Weise verhält es sich aber, wenn durch Handel und Gewerbe der Wohlstand und damit die Bevölkerung schnell zunimmt; denn Gewerbe und Handel sind größeren Schwankungen unterworfen und gewähren keinen so sichern Unterhalt, wie der Ackerbau.

Ob aber die Zerstückung der Grundstücke nicht zu weit getrieben werden kann, so daß dadurch die Production vermindert wird? ist eine andere Frage. Kann es hier auch einstweilen zugegeben werden, daß die zweckmäßige und vollkommene Benutzung und Bebauung des Bodens eine gewisse Größe der Stellen erfordert: so fragt sich doch, durch welche Mittel wird dieses erreicht? Das bloße Verbot der Zerstückung der Stellen ist offenbar nicht zureichend und nur eine halbe Maaßregel. Durch unsere Brautschahverordnung ist dieses hinlänglich beurkundet. Das darin enthaltene Verbot der zu hohen Ausberathungen von den Stellen ist aber, abgesehen von den häufigen Ungerungen, ebenfalls nur eine halbe Maaßregel; da den Stellbesitzern frey steht, durch unbegränzttes Schuldenmachen und Beschwörung mit Hypotheken theilweise Veräußerungen vor-

zunehmen; wodurch bewirkt wird, was man verhüten wollte, daß sie nicht die Kräfte behalten, die zur guten Bewirthschaftung der Stelle, zur Tragung der Lasten erforderlich, und der Größe der Stelle angemessen sind. Grundstücke aber können nur dann den größestmöglichen Ertrag liefern, wenn sie in Verbindung mit der erforderlichen Arbeit und mit zureichenden Capitalen stehen. Es entsteht daher die Frage, ob nicht die gänzliche Freyheit des Verkehrs ein besseres Mittel darbietet, und dem Wohlstande förderlicher sey?

Durch die Freyheit des Verkehrs wird bewirkt, daß ein jeder sich die Sachen und Güter zum Ge- und Verbrauche auf die möglichst leichte und wohlfeilste Art und in gehöriger Güte und Quantität verschaffen kann, und daß derjenige, der eine Sache am besten gebrauchen kann, bey freyer Concurrenz, dieselbe auch am Ende in seinen Besiß bringt, weil er das für den höchsten Preis geben kann.

Bei einem ungehinderten und freyen Umsatz und Austausch aller Gegenstände gewinnen alle Theile; die Consumption auf der einen Seite befördert nicht nur die Production auf der andern, und umgekehrt, sondern erhöht auch die eigene Production des Consumenten. Beide stehen in der engsten Wechselwirkung unter sich und mit einem freyen Verkehr, und man kann, beyläufig bemerkt, nicht sagen, daß eine Consumption an sich, und wenn sie auch Colonialwaaren und



Lurusartikel befaßt, schädlich sey. Nur wenn die Consumtion größer ist, als die Production, oder derselben gleichkommt, ist sie nachtheilig.

Hat nun die Freyheit des Verkehrs die wichtige Folge, daß sie alle Hindernisse der menschlichen Thätigkeit aus dem Wege räumt, und das Hauptmittel der Ausbildung aller Kräfte im Staate ist; daß durch sie eine Sache in der Regel in die Hände dessen gelangt, der davon den besten Gebrauch zu machen weiß: so sollte man auch annehmen dürfen, daß auch die freye und unbeschränkte Benutzung, Theilung und Veräußerung der Grundstücke diese wohlthätigen Folgen haben, daß mithin auch, wenn die zweckmäßige Benutzung des Bodens nur bey einem größern Grundbesitze Statt finden könnte, dieses von selbst bey freyer Concurrenz eintreten müßte. Ueberhaupt wird auch die ins Unendliche gehende Zerstückung des Grundes und Bodens in einem Staate, der an Gewerben, an Manufacturen und Fabriken arm ist, nicht leicht zu fürchten seyn, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand sich auf zu kleinen Parzellen ohne Nebenbeschäftigungen wird halten können.

Es ist aber dieser Gegenstand noch aus einem andern Gesichtspunct zu betrachten. Der Ackerbau und überhaupt die Verhältnisse und Interessen, die mit dem Landbesitze verknüpft sind, machen die wesentliche Grundlage der Staaten aus. Die Grundstücke, die Sitten und Gewohnheiten,

die mit dem Grundbesitze in den Familien vom Vater auf den Sohn sich vererben, tragen nicht wenig dazu bey, die Heiligkeit der Familienverhältnisse, die Einfachheit und Reinheit der Sitten aufrecht zu erhalten; sie geben den Familien eine gewisse Persönlichkeit und Festigkeit; während auf der andern Seite bey der Beweglichkeit aller übrigen Verhältnisse, bey dem übertriebenen Egoismus und der Genusssucht unserer Zeit, die nur auf die Gegenwart bedacht ist, die Familienverhältnisse und die Sitten leiden. Ist es nun nicht zu fürchten, daß, wenn auch die Grundstücke mit in den beweglichen Kreis gezogen, zur Waare werden, die von einer Hand in die andere geht, dann auch der Staat der festesten Basis seiner Dauer und seines Glücks ermangeln würde? Ohne Zweifel ist es von der höchsten Wichtigkeit, wenn ein Staat, besonders zur Zeit der Gefahr und Noth, Bürger besitzt, die durch Grundbesitz an ihn gebunden sind, die an sein Wohl und Wehe Theil nehmen, mit ihm stehen und fallen müssen; während dem Besitze beweglichen Eigenthums ubi bene, ibi patria ist. Deshalb kann auch eine Classe der Staatsbürger, ein Stand, der seinen Adel, seinen Vorzug darin setzt, daß er an dem Wohlergehen des Staats ein höheres und thätigeres Interesse nimmt; dessen Streben die Ehre ist, der uneigennützigste und activste Staatsbürger zu seyn, im Gegensatz des eigennü-



gen Strebens nach Geld und Genuß, dem Staate von wesentlichen Nutzen seyn. Und wenn dieser Stand aus edlem Antriebe, der Sorge für die Familie, durch Fideicommiss und Majorate seine Existenz zu sichern sucht, so wird dagegen mit Grund nichts eingewandt werden können, wenn dabey gehörig Maaß gehalten wird. Könnte man nun aber annehmen, daß ein häufiger und schneller Wechsel im Besitzstande des Grundes und Bodens aus der Freyheit des Verkehrs nothwendig hervorginge, so würde diese, so große Vortheile sie auch sonst darbieten mag, sicherlich nicht zu wünschen seyn. Dieses ist aber gewiß nicht der Fall. Der häufige Wechsel im Grundbesitz scheint vielmehr eine Folge mangelhafter Erbsätze, ungünstiger Conjunctionen, und eingetretener Krisen zu seyn. Haben wir doch erlebt, daß in einem Lande, worin Leibeigenschaft und Untheilbarkeit der Güter bestanden, jüdische Handelsleute Rittergüter mit christlichen Leibeigenen zum Gegenstande ihrer Speculation machten. Es ließe sich nun aber auch vielleicht durch viele Beispiele beweisen, daß grade die Zerstückelung geschlossener Stellen den Besitzstand befestige, indem sie z. B. einem verschuldeten Besitzer einer Stelle die Mittel verschafft, den Concurß abzuwenden und sich

und seine Familie im Besitze des Haupttheiles derselben zu erhalten. Zudem man unter solchen Umständen auch oft die Zerstückelung oberlich gestattet, wird dadurch ja die Nichtigkeit dieses Satzes anerkannt. Ist es aber auch rätlich, daß die Regierungen eine solche Vormundschaft ausüben, und sich die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles vorbehalten? Daß sie dazu, wenn sie zugleich die Gutsherrschaft haben, ein vollkommenes Recht haben, kann nicht zweifelhaft seyn, es fragt sich nur, ob ein solches Recht nicht eine Fessel des Ackerbaues ist?

Sollten nun auch bey sorgfältiger Erwägung aller besondern Verhältnisse, aller Gründe für und wider, diejenigen für die Zerstückelungen der Grundstücke überwiegen: so ist dieselbe doch nur allmählig vorzubereiten. Die Hindernisse, die derselben entgegenstehen, sind nicht unbedeutend. Die zum Theil noch bestehenden gutsherrlichen Verhältnisse, die Naturalprästationen, namentlich die Hofdienste, müssen zuvor abgekauft, und neue Erdbücher gemacht werden, die wieder eine Vermessung nöthig machen würden. Dieses kann aber nicht ohne große Kosten geschehen, und diese aufzubringen, dürfte wohl kein Zeitpunkt weniger geeignet seyn, wie der gegenwärtige.

Delmenhorst 1828. Julius 16.



Ueber die Verwandlung des Garbenzehnten.

(Veranlaßt durch die in Nr. 30. und 31. abgedruckte Abhandlung.)

Die Zehntpflichtigkeit," sagt der Verfasser der oben erwähnten, aus dem N. W. Anz. entlehnten Abhandlung, „ist ein fast allgemeiner Krebschaden in Deutschland.“ — Auch im Herzogthum Oldenburg ist dieser Schaden leider sehr verbreitet, theils mittelbar bey den Zehntpflichtigen selbst, theils unmittelbar bey den mit den Zehntpflichtigen durch Heyrath, Verwandtschaft &c. in Verbindung stehenden Deconomen. Der Naturalzehnte, der nur den zehnten Theil des Rohertrages beträgt, ist als ein Fünftheil des reinen Ertrages zu betrachten. In den meisten Gegenden unserer Geesten muß jährlich gedünget werden. Dazu reicht das erzielte Stroh nicht hin; es muß durch Pfluggedünger ersetzt, und hiezu müssen den ganzen Sommer hindurch Pferde und Leute verwandt werden. Der Verf. jener Abhandlung berechnet die Culturkosten zu $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des Natural-Ertrages; auch hier können sie zur Hälfte des Rohertrages gerechnet werden, und kommen somit der ganzen Grundsteuer ziemlich gleich.

Ist nun der Zehntpflichtige auch zugleich gutspflichtig, so beträgt dies wiederum etwa $\frac{1}{2}$ des reinen Ertrages. Wenn man nun hierzu die sonstigen Nebenabgaben: additionelle Steuer, Brandcasse, Amts- und

Kirchspiels-Beiträge, Vogtsgehälte, Canon, Gebühren für die Geistlichkeit und Schullehrer, Armensteuer &c. (in einigen Gegenden auch noch Drostendienstgelder, Rauchhühner, Nichthocken, Nichtroggen, Herbbeeden, Maybeeden &c.) hinzudenket, so wird man finden, daß der reine Ertrag bey solchen Colonen an Abgaben ausgeht.

Und wie entstanden nun diese Zehnten? Wie verloren sie nach und nach ihre Bestimmung, und wurden zweckwidrig?

Nach Moses Einrichtung mußten bekanntlich die elf Stämme der Israeliten dem 12ten, dem Stamme Levi, den Zehnten entrichten; dieser erhielt aber auch keinen Länder-Antheil. Die 11 Stämme erhielten also statt des zehnten Theils den zwölften wieder, und die Leviten verrichteten den Tempeldienst &c. Auch wurde ein Theil der Opfer nicht von der Priesterschaft allein verzehret. Demungeachtet scheint diese lästige, bey andern damaligen Völkern nicht vorhandene Abgabe, zum Theil mit den häufigen Uebergang zur Abgötterey veranlaßt zu haben. — Dieser jüdischen Einrichtung wegen forderten auch die christlichen Geistlichen, als das Christenthum sich zu verbreiten anfing, den Zehnten, obgleich der jüdische Tempel- und Opferdienst abgeschafft war. So lange



heydnische Kaiser regierten, mußte wohl diese Abgabe der frommen Willkühr der Gläubigen überlassen bleiben. Erst unter christlichen Kaisern konnte sie auf einem Concilium förmlich eingeführt werden. — Papst Leo III. machte es dem Kaiser Carl dem Großen zur Pflicht, unter den besiegten heydnischen Völkern den Zehnten einzuführen. Ein Hauptgrund, weshalb unsre Vorfahren, die Sachsen, sich 30 Jahre lang, unter ihrem Heerführer Wittkind, der Annahme der christlichen Religion widersetzten, war, daß mit dieser Religion der Zehnte verbunden war, da ihre mageren Sandfelder kaum zu ihrem Unterhalte hinreichten.

Der dritte Artikel des endlich geschlossenen Friedens machte den Zehnten zur Bedingung. Er sollte in drey Theile getheilt werden; der erste war bestimmt für den Bischof und die Geistlichkeit, der zweyte für Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude, der dritte

für die Armen. Alle *nobiles*, *ingenii* und *litti* mußten ihn entrichten; selbst die Kaiserlichen Meyershöfe waren nicht ausgenommen.

In den ersten Zeiten wurde aber, sagt Mörser, der Zehnte nicht nach der Strenge der Gesetze *in natura* aufgehoben, sondern er wurde auf eine gütliche Art abgemacht. Da wo er noch *in natura* besteeht, ist er in späteren Zeiten eingeführt. Als zur Zeit des Faustrechts die Bischöfe Gefolge und Dienstmannen annahmen, belehnten sie diese, statt des *Salairs*, mit Zehnten; oder sie vertauschten sie gegen Jagdgerechtigkeiten *cc.* Diese Nichtgeistlichen erhoben den Zehnten *in natura*. Auf mehreren Concilien wurde dagegen geeifert, daß die Zehnten, zu geistlichen Zwecken bestimmt, in Layen-Hände übergingen. Es heißt sogar: *Laici decimas detinentes vel in alios Laicos transferentes christiana sepultura privandi sunt.*

(Der Schluß folgt.)

Pferde-Zahl auf den Pferdemarkten vor Oldenburg, im Jahre 1828.

Zufolge der vorgenommenen Zählung sind auf dem diesjährigen Medardus-Pferdemarkte 2,968 Stück, und auf dem Pferdemarkte am 1. August

1,495 Stück Pferde, mit Einschluß der Füllen, zum Verkauf aufgestellt gewesen.

